

Vorlage an den Landrat

**Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarkt-
kontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die
wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2020**
2022/95

vom 15. Februar 2022

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss dem altrechtlichen kantonalen Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (AMAG) und dem altrechtlichen Gesetz über die Bekämpfung von Schwarzarbeit (GSA) wacht der Regierungsrat über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» über Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe (LV AMKB) und erstattet dem Landrat jährlich Bericht. Die Überprüfung für das Jahr 2020 hat zusammenfassend ergeben, dass die Berichterstattung thematisch vollständig ist, die quantitativen Kontrollziele gemäss LV AMKB erfüllt wurden, die Finanzströme auf der Basis des eingereichten Geschäftsberichts der AMKB nachvollziehbar dokumentiert sind und die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB sowie die rechtmässige Mittelverwendung für das Berichtsjahr 2020 bestätigt werden kann.

| | | |
|--------|---|---|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Einleitung | 2 |
| 2. | Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung | 3 |
| 2.1. | Geschäftsbericht AMKB 2020 | 3 |
| 2.2. | Quantitative Kontrollziele | 3 |
| 2.2.1. | Vorbemerkungen: Anpassung der LV AMKB an die Sondersituation Covid-19 | 3 |
| 2.2.2. | GAV-Kontrollen im Ausbaugewerbe | 4 |
| 2.2.3. | Kontrollen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Baugewerbe | 5 |
| 2.2.4. | Covid-19-Hygienekontrollen | 5 |
| 2.3. | Arbeitsmarktanalyse / Beratung und Prävention | 5 |
| 3. | Wirksame Mittelverwendung | 6 |
| 3.1. | Eingesetzte Mittel des Kantons | 6 |
| 3.2. | Eingesetzte Mittel der AMKB | 8 |
| 3.2.1. | Personelle Ressourcen | 8 |
| 3.2.2. | Räumliche und technische Infrastruktur | 8 |
| 3.2.3. | Rückstellungen | 8 |
| 3.3. | Fazit | 8 |
| 4. | Anträge | 9 |
| 4.1. | Beschluss | 9 |
| 5. | Anhang | 9 |

1.2. Einleitung

Mit RRB Nr. 1907 vom 20. Dezember 2016 beschloss der Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 – 2019 mit dem Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» über Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe (LV AMKB). Diese LV AMKB wurde am 12. Januar 2017 unterzeichnet. Gestützt auf RRB Nr. 2019-1572 vom 19. November 2019 wurde die LV AMKB am 6. Dezember 2019 für das Jahr 2020 verlängert mit wenigen marginalen Anpassungen des Vereinbarungstexts.

Die LV AMKB basiert auf den Vorgaben der bis zum 30. Juni 2021 in Kraft gewesenen Fassungen der beiden kantonalen Gesetze über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz ([AMAG](#); revidiert per 1. Juli 2021: [FLAMAG](#)) respektive des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung von Schwarzarbeit ([aGSA](#); revidiert per 1. Juli 2021: [nGSA](#)).

Im Zuge der am 16. März 2020 schweizweit ausgerufenen «ausserordentlichen Lage» zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zwecks Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit und zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs verpflichtete der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) auf Grundlage der kantonalen Notverordnung (RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020) am 19. März 2020 die AMKB zur Durchführung von Covid-19-Hygienekontrollen – Kontrollen betreffend Umsetzung der Covid-19 Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) – auf den Baustellen im Kanton Basel-Landschaft.

Diese Beauftragung durch den Vorsteher der VGD wurde mittels RRB Nr. 2020-938 vom 23. Juni 2020 in einen Auftrag des Gesamtregierungsrats übergeführt. Die entsprechende Vereinbarung mit der AMKB wurde am 3. Juli 2020 unterzeichnet. Diese legt eine zeitliche Befristung der Beauftragung mit Covid-19-Hygienekontrollen bis Ende Oktober 2020 fest. Im Weiteren berücksichtigt die Vereinbarung die Covid-19-bedingten Kontrolleinbussen der AMKB und sieht diesbezüglich eine Reduktion der Jahreskontrollziele bei den Arbeitsmarktkontrollen (GAV-/Schwarzarbeitskontrollen) vor, welche mit einer gewissen Anzahl Covid-19-Hygienekontrollen kompensiert werden können. (4 Hygienekontrollen entsprechen einer Arbeitsmarktkontrolle). Der Regierungsrat hat die Beauftragung der AMKB mit Covid-19-Hygienekontrollen einschliesslich ihrer Anrechnung an die Leistungsvertragserfüllung mit RRB Nr. 2020-1793 bis Ende 2020 verlängert.

Mit Blick auf die vom Landrat am 5. November 2020 beschlossene Revision des GSA sowie des AMAG und des Inkrafttretens der neuen Gesetzesgrundlagen per 1. Juli 2021 verlängerte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2020-1815 sodann die altrechtliche LV AMKB bis zum 30. Juni 2021.

Gemäss dem altrechtlichen AMAG und GSA wacht der Regierungsrat über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel und erstattet dem Landrat jährlich Bericht. Der Regierungsrat kam mit den Landratsvorlagen [2018/988](#) vom 4. Dezember 2018, [2019/794](#) vom 3. Dezember 2019 und [2021/39](#) vom 26. Januar 2021 dieser Pflicht für die Jahre 2017, 2018 und 2019 nach. Mit der hier unterbreiteten Vorlage erfolgt nun die Berichterstattung für das Jahr 2020.

2. Zur Einhaltung der Leistungsvereinbarung

2.1. Geschäftsbericht AMKB 2020

In der LV AMKB ist die Pflicht der AMKB stipuliert, auf Ende April des Folgejahres an das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) zuhanden des Regierungsrats einen Geschäftsbericht samt finanzieller Berichterstattung einzureichen. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte [Geschäftsbericht AMKB für das Jahr 2020](#) wurde am 17. Mai 2020 zugestellt. Dieser enthält nebst der Jahresrechnung AMKB 2020 zugleich auch die Jahresrechnung 2020 der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK sowie eine konsolidierte Darstellung der Mittelflüsse AMKB/ZPK in Form einer Spartenrechnung. Die Inkludierung der finanziellen Berichterstattung der ZPK soll dem Nachvollzug der Mittelflüsse dienen und gründet im Umstand, dass die ZPK Vollzugsorgan des Gesamtarbeitsvertrags für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO) ist und die AMKB mit der Durchführung von Kontrollen sowie mit der Geschäftsführung beauftragt hat.

2.2. Quantitative Kontrollziele

2.2.1. Vorbemerkungen: Anpassung der LV AMKB an die Sondersituation Covid-19

Die LV AMKB vom 12. Januar 2017 sah für die AMKB als Kontrollziel 450 GAV-Kontrollen und 450 Schwarzarbeitskontrollen und damit im Total 900 Arbeitsmarktkontrollen vor. Die vom Bund ab Mitte März 2020 und für die Zeit der «ausserordentlichen Lage» bis zum 19. Juni 2020 gestützt auf Art. 7 Epidemien-gesetz (EpG; [SR 818.101](#)) ergriffenen einschneidenden Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Covid-19-Epidemie bewirkten jedoch bei der AMKB einen Einbruch der Arbeitsmarktkontrollzahlen für das Jahr 2020.

So ist für den Bereich der GAV-Kontrollen zu erwähnen, dass die ab Mitte März 2020 erfolgten sukzessiven Grenzschiessungen¹ und die Empfehlung des Staatssekretariats für Migration SEM vom 24. März 2020² an die Kantone, praktisch nur noch Entsendemeldungen EU/EFTA im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung zu bearbeiten, zu einem Einbruch der Entsendemeldungen und ergo der Entsendekontrollen durch die AMKB geführt haben. Seit dem 8. Juni 2020 werden indes aufgrund der vom Bundesrat verordneten Lockerungsmassnahmen wieder Entsendemeldungen EU/EFTA in allen Branchen bearbeitet; per 15. Juni 2020 sind sämtliche Einreisebeschränkungen gegenüber allen Schengen-Staaten aufgehoben worden und sind auf dieses Datum hin die Freizügigkeitsrechte gemäss dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU (FZA; [SR 0.142.112.681](#)) und dem Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen; [SR 0.632.31](#)) wieder vollständig hergestellt.

Auch im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung kam es bei der AMKB zu einem Covid-19-bedingten Kontrolleinbruch. So hat die AMKB in Nachachtung einer vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vom 20. März 2020 an die Vollzugorgane der Schwarzarbeitsgesetzgebung ausgesprochenen Empfehlung, aufgrund der vom Bundesrat ausgerufenen ausserordentlichen Lage «auf nicht dringliche und nicht notwendige Aktivitäten zu verzichten», für die Dauer der bis zum 19. Juni 2020 währenden «ausserordentlichen Lage» ihre Betriebskontrollen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung stark reduzieren müssen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat dieser Covid-19-Situation Rechnung getragen, indem die Leistungsvereinbarung mit der AMKB gestützt auf RRB Nr. 2020-938 vom 23. Juni 2020 dahingehend abgeändert wurde, dass die Kontrollziele in den Bereichen GAV und Schwarzarbeitsbekämpfung von ursprünglich je 450 Kontrollen auf je mindestens 325 Kontrollen reduziert worden sind und die Restanz zum ursprünglichen Kontrollziel von 450 GAV-Kontrollen bzw. 450 Schwarzarbeitskontrollen mit Covid-19-Hygienekontrollen im Verhältnis von 1:4 kompensiert werden kann. Dies bedeutet, dass jeweils vier Covid-19-Hygienekontrollen als eine vergleichbare Kontrolle der beiden anderen Kontrollkategorien GAV/Schwarzarbeit an das Gesamtkontrollziel von 900 Kontrollen gezählt und angerechnet werden.

2.2.2. GAV-Kontrollen im Ausbaugewerbe

Aus der LV AMKB ergibt sich die Vorgabe von mindestens 325 abgeschlossenen Betriebskontrollen für das Jahr 2020 im Kanton Basel-Landschaft bezüglich Einhaltung der allgemeinverbindlichen GAV im Geltungsbereich des GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO, wobei mindestens 10 % der GAV-Kontrollen bei inländischen Betrieben und weitere 10 % der GAV-Kontrollen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens im Baunebengewerbe anzustreben sind.

Aufgrund der deklarierten Zahlen gemäss Geschäftsbericht AMKB 2020 ergibt sich folgendes Bild:

| Jahr | Betriebe / Kontrollart | Total |
|------|---|------------|
| 2020 | Entsendebetriebe EU/EFTA / Selbständige Dienstleistungserbringer EU/EFTA | 298 |
| | Schweizer Betriebe | 21 |
| | Submissionskontrollen | 29 |
| | Total | 348 |

Auf Grundlage der Kontrolllisten und in Umsetzung des vom Regierungsrat am 24. April 2018 verabschiedeten [Aufsichtskonzepts über die Kontrolltätigkeit der AMKB](#) führte das KIGA Baselland

¹ Betroffene Länder per 13. März 2020: Italien; per 17. März 2020: Deutschland, Frankreich, Österreich; per 19. März 2020: Spanien und alle Drittstaaten ausserhalb des Schengenraums; per 24. März 2020: Alle verbleibenden Schengen-Länder, mit Ausnahme Fürstentum Liechtenstein.

² Rundschreiben des SEM vom 24. März 2020 «Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) bei der Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen und Meldungen nach dem Freizügigkeitsabkommen».

am 17. Februar 2021 eine zufallsbasierte Stichprobenkontrolle („file review“) im Umfang von 63 GAV-Fällen und 6 Submissionsfällen durch, was 20 % der in diesen Bereichen deklarierten Kontrollen entspricht. Die Prüfung der Stichprobe hat ergeben, dass die quantitativen Kontrollziele gemäss LV AMKB für das Jahr 2020 als erfüllt zu betrachten sind.

2.2.3. Kontrollen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit im Baugewerbe

Aus der LV AMKB ergibt sich bezüglich den mandatierten Schwarzarbeitskontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe die Vorgabe von mindestens 325 abgeschlossenen Betriebskontrollen für das Jahr 2020 im Kanton Basel-Landschaft.

Für das Berichtsjahr 2020 hat die AMKB 353 abgeschlossene Schwarzarbeitskontrollen deklariert. Das KIGA Baselland führte am 17. Februar 2021 bei 70 Fällen eine zufallsbasierte Stichprobe („file review“) durch, was einem Stichprobenumfang von 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass in sämtlichen der geprüften Fälle Kontrollgegenstände nach GSA überprüft worden sind. Alle überprüften Fälle können als abgeschlossene Betriebskontrollen angerechnet werden. Somit ist das quantitative Kontrollziel gemäss LV AMKB für das Jahr 2020 als erfüllt zu betrachten.

2.2.4. Covid-19-Hygienekontrollen

Aus der LV AMKB ergibt sich bezüglich den mandatierten Covid-19-Hygienekontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe die Vorgabe von maximal 1'000 effektiven Covid-19-Hygienekontrollen, welche im Verhältnis 1:4 an das Gesamtkontrollziel von 900 Arbeitsmarktkontrollen angerechnet werden.

Für das Berichtsjahr 2020 hat die AMKB 850 Hygienekontrollen auf 526 Baustellen deklariert. Da die Dokumentation der Covid-19-Hygienekontrollen durch die AMKB nach kontrollierter Baustelle erfolgte, diente für die Stichprobenüberprüfung durch das KIGA Baselland die Anzahl kontrollierter Baustellen (526) als Grundmenge. Das KIGA Baselland führte am 17. Februar 2021 eine zufallsbasierte Stichprobe von 106 Baustellendossiers durch, was einem Stichprobenumfang von rund 20 % entspricht.

Die Auswertung der Stichprobe hat ergeben, dass die Überprüfung hinsichtlich Einhaltung der Covid-19-Schutzempfehlungen des BAG (Hygiene und soziale Distanz) vor Ort auf den Baustellen stattgefunden hatte und entsprechend durch die AMKB dokumentiert worden ist (Checkliste Covid-19-Hygienekontrollen; fotografische Dokumentation der vorhandenen Handwasch-/Desinfektionsmöglichkeiten für die Bauarbeiter, etc.).

Das quantitative Kontrollziel gemäss LV AMKB für das Jahr 2020 ist als erfüllt zu betrachten.

2.3. Arbeitsmarktanalyse / Beratung und Prävention

Vom Kantonsbeitrag AMAG wurde im Jahr 2020 ein Betrag von CHF 498'989.55 für «Prävention und Analyse» zugeordnet.

Gemäss Ziff. 2.1 LV AMKB hat die AMKB im Baunebengewerbe eine Analyse des Arbeitsmarkts durchzuführen. Eine solche Analyse erstellte die Borisat GmbH im Auftrag der AMKB am 31. Dezember 2018 («Arbeitsmarktanalyse Bauwirtschaft und Kontrollstrategie AMKB»). Eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse findet sich als «Management Summary» vom 15. März 2019 im Anhang des [Geschäftsberichts AMKB 2018](#).

Gemäss Ziff. 2.3 LV AMKB kann die AMKB mit geeigneten Organisationen Vereinbarungen über den Betrieb von zentralen Anlaufstellen für Arbeitgebende, Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende mit dem Ziel der Beratung und Prävention abschliessen. Dem Geschäftsbericht AMKB 2020 ist zu entnehmen, dass die AMKB im Jahr 2020 von dieser spezifischen Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hat.

Im Bereich der Prävention hat die AMKB gemäss ihrem Geschäftsbericht 2020 allerdings unter anderem Patrouillentätigkeiten und Hygienekontrollen realisiert (Personal- und Betriebskosten: 263'665 Franken) und mittels einer Informationskampagne (Baublatten und Inserate) die Öffentlichkeit auf die Hygienemassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sensibilisiert (135'339 Franken).

3. Wirksame Mittelverwendung

3.1. Eingesetzte Mittel des Kantons

Nach § 16 Abs. 6 AMAG hat der Regierungsrat über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel in Vollzug der Leistungsvereinbarung zu wachen.

Die LV AMKB sieht folgende Finanzaufwendungen an die AMKB vor:

- Der Kanton leistet gemäss § 16 Abs. 3 AMAG und Ziff. 5.2.1 LV AMKB Unterstützungsbeiträge in der Höhe der von den GAV-Unterstellten im Rahmen des allgemeinverbindlich erklärten GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO geleisteten Vollzugskostenbeiträge mit einem gemäss Ziff. 5.2.1 LV AMKB festgesetzten Kostendach von «650'000 CHF (exkl. MwSt.)».
- Die Kontrolltätigkeit der AMKB im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung wird gemäss Ziff. 5.2.2 LV AMKB mit einem Beitrag von «CHF 450'000 (exkl. MwSt.)» abgegolten.
- Die Finanzierung der Covid-19-Hygienekontrollen erfolgt über die Beitragsleistungen des Kantons gemäss Ziff. 5.2.1 und 5.2.2 LV AMKB (Anpassung der LV AMKB gemäss Vereinbarung vom 3. Juli 2020 gestützt auf RRB Nr. 2020-938 vom 23. Juni 2020).

Die Abgeltung für die Aufgaben im Rahmen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen ist in den vorgenannten Beitragszahlungen des Kantons mitenthalten.

Gestützt auf die LV AMKB und auf die von der AMKB eingereichten Schlussrechnung 2020 beläuft sich die nach § 16 AMAG zu zahlende Unterstützungsleistung des Kantons auf CHF 565'917.05 (exkl. MwSt.) respektive **CHF 609'492.65** (inkl. MwSt.):

| | |
|--|-----------------------|
| Vollzugskostenbeiträge GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO, inländische Betriebe | CHF 524'927.50 |
| Vollzugskostenbeiträge GAV Ausbaugewerbe BL/BS/SO, Entsendebetriebe EU/EFTA | CHF 40'989.55 |
| Total einkassierte Vollzugskostenbeiträge | CHF 565'917.05 |

Die total einkassierten Vollzugskostenbeiträge in Höhe von CHF 565'917.05 unterschreiten das in der LV AMKB in Ziff. 5.2.1 festgelegte Kostendach von 650'000 Franken. Für das Jahr 2020 beträgt somit der Kantonsbeitrag für die Kontrollen im GAV-Bereich CHF 565'917.05 (exkl. MwSt.) respektive CHF 609'492.65 (inkl. MwSt.).

Die kantonale Entschädigungsleistung gemäss Ziff. 5.2.2 LV AMKB beträgt 450'000 Franken (exkl. MwSt.) respektive 484'650 Franken (inkl. MwSt.). Somit ergibt sich eine rechnerische Summe der kantonalen Beitragsleistungen in Höhe von CHF 1'015'917.05 (exkl. MwSt.) respektive CHF 1'094'142.65 (inkl. MwSt.).

Wie bereits für das Berichtsjahr 2019 wurde ebenso vorliegend für das Berichtsjahr 2020 auf einen aufwändigen «firm review» verzichtet. Dem liegt die Feststellung zugrunde, dass auf Basis des altrechtlichen AMAG keine wirksame Mittelverwendung überprüft werden kann, weil § 16 Abs. 3 AMAG die Beitragshöhe des Kantons fest verankert, was den Handlungsspielraum des Regierungsrats einschränkt. Mit der per 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Revisionen des GSA und des AMAG (neu: FLAMAG) richtet sich die Finanzierung neu nach vorgängig definierten Leistungen inklusive Zielen und Indikatoren.

Daher wurde vorliegend der Gesamtumfang der Kosten sowie deren Zuteilung auf die Sparten gemäss Spartenrechnung AMKB 2020 geprüft.

Die relevanten Zahlen der Spartenrechnung AMKB 2020 sind die folgenden:

| Spartenrechnung | aGSA | AMAG | Prävention & Analyse (P&A) | Nicht Kanton finanziert |
|---------------------------|--------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|
| Betriebsertrag | 450'000.00 | 913'392.92 | 568'989.55 | 635'659.38 |
| Gesamtaufwand | 562'081.64 | 782'941.17 | 543'965.10 | 752'343.53 |
| Personalaufwand | 316'386.49 | 237'693.06 | 208'083.86 | 247'648.61 |
| Dienstleistungsaufwand | | 267'936.38 | 129'969.72 | 208'434.78 |
| Sonstiger Betriebsaufwand | 111'737.22 | 90'717.52 | 76'271.20 | 116'958.09 |
| Umlage Gemeinkosten | 133'957.93 | 186'594.21 | 129'640.31 | 179'302.04 |
| Betriebsergebnis | -112'081.64 | 130'451.75 | 25'024.45 | -116'684.15 |

Die LV AMKB sieht in Ziff. 5.4 lit. a vor, dass der Kanton maximal 50 % der Kosten (Plafond) zu tragen hat, die jährlich durch die Tätigkeiten der AMKB gemäss aGSA und AMAG entstehen.

Diese Beitragsobergrenze (Plafond) liegt demnach bei CHF 944'493.95 exkl. MwSt. (50 % vom Gesamtaufwand GSA/AMAG/P&A: CHF 1'888'987.90) respektive bei CHF 1'017'219.95 (inkl. MwSt.). Ausgehend vom Total der geleisteten Beitragszahlungen des Kantons in Höhe von 1'023'150 Franken (538'500 Franken [Akontozahlungen AMAG] + 484'650 Franken [Akontozahlungen aGSA]) ist zu konstatieren, dass dem Kanton ein Guthaben von CHF 5'930.05 (inkl. MwSt.) verbleibt. Der Betrag wurde von der AMKB Ende des 3. Quartals dem Kanton Basel-Landschaft gutgeschrieben.

Zusammengefasst ergibt sich die folgende Schlussabrechnung für den Kantonsbeitrag an die AMKB für das Jahr 2020:

| | | |
|---|------------|---------------------|
| Kantonsbeitrag Kontrollen AMAG (Ziff. 5.2.1 LV AMKB) | CHF | 565'917.05 |
| Kantonsbeitrag Kontrollen aGSA (Ziff. 5.2.2 LV AMKB) | CHF | 450'000.00 |
| Netto-Beitrag Kanton 2020 (exkl. MwSt.) | CHF | 1'015'917.05 |
| Brutto-Beitrag Kanton 2020 (inkl. MwSt.) | | 1'094'142.65 |
| Plafond Kantonsbeitrag (50 % Aufwand AMKB GSA/AMAG/P&A) | CHF | 1'017'219.95 |
| Akontozahlungen Kanton AMAG | CHF | - 538'500.00 |
| Akontozahlungen Kanton aGSA | CHF | - 484'650.00 |
| Schlusszahlung Kanton 2020 | CHF | - 5'930.05 |

Aufgrund der durch die kantonalen Stellen (KIGA Baselland und Generalsekretariat der VGD vorgenommenen Prüfungshandlungen und Audits («file review» und eingeschränkter «firm review») das Berichtsjahr 2020 betreffend, kann im Ergebnis die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB 2020 und die rechtmässige Mittelverwendung für das Jahr 2020 bestätigt werden.

3.2. Eingesetzte Mittel der AMKB

3.2.1. Personelle Ressourcen

Aus § 12 Abs. 3 f. aGSA ergibt sich die Pflicht der AMKB, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zu den eingesetzten personellen Ressourcen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung zu äussern. Gesetzlich vorgegeben sind der Einsatz von mindestens 300 Stellenprozenten (§ 12 Abs. 3 aGSA).

Gestützt auf RRB Nr. 2020-1793 vom 15. Dezember 2020 wurde am 21. Dezember 2020 mit der AMKB ein Nachtrag zur LV AMKB vereinbart, wonach in Berücksichtigung der speziellen Umstände aufgrund der Covid-19-Situation das Kontrollziel an Schwarzarbeitskontrollen für das Jahr 2020 auf mindestens 325 Kontrollen festgesetzt wurde. Dies bedeutet eine Reduktion der für Schwarzarbeitskontrollen einzusetzenden Stellenprozente auf mind. 220 Stellenprozente (300 Stellenprozente x [325/450]).

Laut Angaben der AMKB sind im Berichtsjahr 2020 für die Kontrolltätigkeit im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung 4'132.6 Arbeitsstunden aufgewendet worden, was bei einem Arbeitszeit-Soll von 1'730 Arbeitsstunden pro Vollzeitstelle dem Einsatz von rund 240 Stellenprozenten bzw. 2.4 FTE (= „full time equivalent“; Vollzeitäquivalent) entspricht.

Im Bereich der GAV-Kontrollen und der Covid-19-Hygienekontrollen existieren keine gesetzlichen oder leistungsvertraglichen Vorgaben zum Umfang der einzusetzenden personellen Mittel. Der Geschäftsbericht AMKB 2020 enthält diesbezüglich auch keine Angaben.

3.2.2. Räumliche und technische Infrastruktur

Aus § 12 Abs. 3 f. aGSA ergibt sich die Pflicht der AMKB, sich in der Berichterstattung an den Regierungsrat zur verwendeten räumlichen und technischen Infrastruktur der mit den Schwarzarbeitskontrollen betrauten Personen zu äussern.

Der Aufwand für die räumliche und technische Infrastruktur der AMKB schlug sich in der Erfolgsrechnung im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung mit CHF 78'917.44 nieder (Summe der entsprechenden Positionen aus der Spartenrechnung: Raumaufwand, mobile Sachanlagen, Fahrzeuge, Informatik, Spezialsoftware Baustellenbesuche).

3.2.3. Rückstellungen

Die AMKB weist per 31. Dezember 2020 Gesamtrückstellungen in der Höhe von CHF 280'885.70 (vgl. Anmerkung 20 im Anhang zur Jahresrechnung AMKB 2020) für „Spezialsoftware / neue Datenbank“ (CHF 130'885.70) und „Submissionskontrollen“ (150'000 Franken) aus.

Diese Rückstellungen stammen allesamt aus den Vorjahren. Im Berichtsjahr 2020 wurde eine Rückstellung im Umfang von 70'000 Franken „Beratung Prävention“ aufgelöst, um gemäss Geschäftsbericht AMKB 2020 die Covid-19-Hygienekontrollen mitzufinanzieren.

3.3. Fazit

Die Berichterstattung ist thematisch vollständig.

Die quantitativen Kontrollziele gemäss LV AMKB wurden erfüllt.

Auf der Basis des eingereichten Geschäftsberichts der AMKB sind die Finanzströme nachvollziehbar dokumentiert.

Die ordnungsgemässe Erfüllung der LV AMKB sowie die rechtmässige Mittelverwendung für das Berichtsjahr 2020 kann bestätigt werden.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Bericht des Regierungsrats über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 15. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Leistungsvereinbarung vom 12. Januar 2017 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB für die Jahre 2017-2019
- Vereinbarung vom 6. Dezember 2019 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Änderung und Verlängerung der Leistungsvereinbarung für das Jahr 2020)
- Vereinbarung vom 3. Juli 2020 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Covid-19 bedingte Anpassung der Leistungsvereinbarung bis Oktober 2020)
- Vereinbarung vom 21. Dezember 2020 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB (Verlängerung Beauftragung mit Covid-19-Hygienekontrollen bis Ende 2020)

Landratsbeschluss

betreffend Bericht über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Bericht des Regierungsrats über die Einhaltung der kantonalen Leistungsvereinbarung über die Arbeitsmarktkontrollen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe im Kanton Basel-Landschaft sowie über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel im Berichtsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LK eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: